

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage.
Sonnen- und Winterfahrplan je nach Indikatoren.
Wandkalender um die Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Belegloshaus
Einschickungsgeld: 15 Pf.
die Speditionen, Belegloshäuser oder deren Raum
Reklamen bis 91 um Belegloshaus 35 Pf.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 52.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Freitag den 5. März 1915

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.
betreffend Änderung der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Fleischvorräten
vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleisch-
vorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45)
wird folgende Änderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm
Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlacht-
viehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Ab-
nahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durch-
schnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigen-
tumsübergange.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebend-
gewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebend-
gewicht für Abnahmeorte:

a. in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreu-
ßen, Posen, Schlesien, Pommern
in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	49 M.
über 65 „ 70 „	50 „
„ 70 „ 75 „	51 „
„ 75 „ 80 „	53 „
„ 80 „ 85 „	55 „
„ 85 „ 90 „	57 „
„ 90 „ 95 „	60 „
„ 95 „ 100 „	63 „

b. in den preussischen Provinzen Brandenburg, Sach-
sen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herrschaft Schmalkalden,
im Fürstentum Sachsen, in den Großherzogtümern Sach-
sen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, im Großherzogtum
Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Her-
zogtümern Coburg und Gotha ohne die Enklave Adersdorf i. Fr.,
Anhalt, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den
Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarz-
burg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L., in Lüneburg, Ham-
burg

in der Gewichtsklasse	
von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	50 M.
über 65 „ 70 „	51 „
„ 70 „ 75 „	52 „
„ 75 „ 80 „	54 „
„ 80 „ 85 „	56 „
„ 85 „ 90 „	58 „
„ 90 „ 95 „	61 „
„ 95 „ 100 „	64 „

c. in den preussischen Provinzen Hannover, Westfalen,
Rheinprovinz, Hessen-Nassau, im Großherzogtum Oldenburg,
im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg
und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe,
Schaumburg-Lippe, in Bremen

in der Gewichtsklasse	
von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	51 M.
über 65 „ 70 „	52 „
„ 70 „ 75 „	53 „
„ 75 „ 80 „	55 „
„ 80 „ 85 „	57 „
„ 85 „ 90 „	59 „
„ 90 „ 95 „	62 „
„ 95 „ 100 „	65 „

d. in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches

in der Gewichtsklasse	
von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht	52 M.
über 65 „ 70 „	53 „
„ 70 „ 75 „	54 „
„ 75 „ 80 „	56 „
„ 80 „ 85 „	58 „
„ 85 „ 90 „	60 „
„ 90 „ 95 „	63 „
„ 95 „ 100 „	66 „

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.
Der Reichs-Landrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
bens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichs-Landrats.

Delbrück.

Anordnungen.

zu der Bekanntmachung über zuderhaltige
Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 78) und zu der Bekanntmachung
über die Verwendung von Rohzucker (Erstpro-
dukte) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 103).

I. Rohprodukte und Melasse.

Soweit gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 der Bekannt-
machung über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) Verträge zu berücksichtigen
sind, hat der zur Lieferung Verpflichtete den erforderlichen
Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsver-
einigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin
binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen.

Die in § 2 der Bekanntmachung über zuderhaltige
Futtermittel bezeichneten Fabriken und Anstalten sowie son-
stige Eigentümer von Rohprodukten und von Melasse, sofern
letztere nicht Verbraucher sind, haben die bei ihnen in An-
spruch genommenen Erzeugnisse bis zum Ablauf durch die Be-
zugsvereinigung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.
Eine Aufbewahrungspflicht für Melasse besteht jedoch nur
insoweit, als die Verpflichteten über genügende Lagerräume
verfügen. Andernfalls sind sie berechtigt, unter Anzeige
an die Bezugsvereinigung die Melasse dahin zu liefern, wohin
sie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geliefert
haben würden, sofern nicht die Bezugsvereinigung ander-
weit darüber verfügt. Erfolgt der Abzug, so sind die Er-
zeugnisse innerhalb angemessener Frist ab Verladestelle der
Fabrik oder des Lagers in handelsüblicher Weise zu liefern.
Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungs-
pflichtige Sade zu stellen.

Etwaige im Besitze der Lieferungs-pflichtigen befindliche
Kesselwagen oder Fässer sind der Bezugsvereinigung auf
Verlangen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu
stellen. Kommt eine Einigung über die zu zahlende Ver-
gütung nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere
Verwaltungsbehörde darüber endgültig.

II. Erstprodukte.

1) Die Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin er-
mittelt in Benehmen mit der Bezugsvereinigung, welche
Mengen Rohzuckererzeugnis der Bezugsvereinigung auf
Grund des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Bekanntmachung über
die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Fe-
bruar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zu liefern sind.

2) Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Bekannt-
machung über die Verwendung von Rohzucker Verträge zu
berücksichtigen sind, hat die zur Lieferung verpflichtete
Rohzuckerfabrik den erforderlichen Nachweis über den Inhalt
der Verträge der Verteilungsstelle für Rohzucker zu Berlin
binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen.
Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so
werden sie bei der Ermittlung der an die Bezugsvereinigung
zu liefernden Mengen Rohzuckererzeugnis nicht berücksichtigt.

III. Probenahme.

Für die zur Preisbestimmung erforderlichen Probeent-
nahmen sind
für Rohzucker und Rohprodukt, auch vergällt, und
Melassezusatzfütter

die Probenahmebestimmungen der „Bedingungen für den
Verkehr mit Handelsfuttermitteln“ des Ausschusses für die
Handelsgebräuche des Deutschen Landwirtschaftsvereins,
für Melasse

die im Geschäftsverlethe der Rohzuckerfabriken und Raffi-
nerien üblichen Probenahmebedingungen maßgebend.

IV. Zahlungsfrist.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Ver-
ladung Zahlung zu leisten.

V. Verteilung und Abgabe.

Von dem gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über
zuderhaltige Futtermittel der Bezugsvereinigung überwiesenen
Rohzucker (I. Produkt) ist abzugeben:

1) an die Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H.
in Berlin diejenige Menge, die noch erforderlich
ist, um den nach der Verordnung vom 4. Februar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) durch Verwendung
von Rohzucker herzustellenden Branntwein zu er-
zeugen;

2) an den Verband deutscher Breibefabrikanten G.
m. b. H. in Berlin diejenige Menge, die noch er-
forderlich ist, um den Hefe erzeugenden Brennerien
die Herstellung des ihnen entfallenden Durchschnitts-
brandes unter Verwendung von Rohzucker zu er-
möglichen, soweit diesen Brennerien nicht durch
Vermittlung der Zentrale für Spiritusverwertung
Rohzucker geliefert wird.

Im übrigen hat die Verteilung der von der Bezugs-
vereinigung hergestellten und von ihr erworbenen zuder-
haltigen Futtermittel auf die Kommunalverbände nach einem
vorher festzusetzenden Maßstab zu erfolgen. Beantragt ein
Kommunalverband die auf ihm entfallenden Mengen ganz
oder teilweise nicht, so ist der freiverwendbare Vorrat gleich-
falls auf die übrigen Kommunalverbände zu verteilen.

Haben sich Kommunalverbände nachweislich nach dem
1. Februar 1915 größere Vorräte an zuderhaltigen Futter-

mitteln gesichert, so sind ihnen diese Mengen bei der Vertei-
lung anzurechnen.

In Fällen nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses kann
die Bezugsvereinigung mit Zustimmung des Reichs-Landrats
(Reichsamt des Innern) Zuschläge zu den auf die einzelnen
Verbände entfallenden Mengen bewilligen. Sie kann ferner
mit der Abgabe von Futtermitteln bereits vor endgültiger
Verrechnung der zu verteilenden Mengen beginnen.

Die Futtermittel und der abzugebende Rohzucker sind
von der Bezugsvereinigung gegen Barzahlung in handels-
üblicher Weise zu liefern. Zeit und Ort der Lieferung
sind zunächst nach den Wünschen der Kommunalverbände
zu bestimmen.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Der Reichs-Landrat.

Im Auftrage: Müller.

Polizeiverordnung

betreffend Ergänzung der „Erweiterten Baupolizei-Verord-
nung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungs-
bezirk Wiesbaden“.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Ver-
ordnung vom 20. 9. 67 (G. S. S. 1529) über die Polizeiver-
waltung in den neuverordneten Landesteilen und des § 137
des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom
30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des
Bezirksausschusses für die in der „Erweiterten Baupolizei-
Verordnung für einige Städte und Landgemeinden im Re-
gierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 genannten Or-
tschaften folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Artikel I.

Ziffer 4 des § 29 der „Erweiterten Baupolizei-Verord-
nung für einige Städte und Landgemeinden im Regierungsbe-
zirk Wiesbaden“ vom 29. 10. 07 (Sonder-Beilage zum
Regierungs-Amtsblatt Nr. 48) erhält folgende Fassung:

Abz. 1: Diejenigen Dächer, die einen Neigungswin-
kel von mehr als 30 Grad und weniger als 52 Grad haben,
müssen da, wo durch Herabfallen des Schnees Menschen
gefährdet werden können, metallene Schneefänge erhalten.

Abz. 2: Liegt die Traufe höher als 5 Meter über
dem Gelände, so müssen die Dachflächen durch Aussteige-
luden bequem und sicher zugänglich gemacht werden.

Abz. 3: Die Anbringung derartiger Vorrichtungen
kann auch bei bereits bestehenden Gebäuden von der Ortspoli-
zeibehörde angeordnet werden.

Abz. 4: Auf allen Schieferdächern, die neu-
oder umgedeckt werden, müssen Dachbalken so zahlreich angebracht
werden, daß die Dachflächen sicher bestiegen werden können.
Die bisherigen Abz. 3 und 4 bleiben als Abz. 5
und 6 bestehen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Sijpe.

Wird den Herren Bürgermeistern von Limburg, Hada-
mar und Camberg zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die etwa
in Frage kommenden Projektverfasser sind noch besonders
im gedachten Sinne zu verständigen.

Limburg, den 2. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die mit Hilfe der Kartoffelfabrikate bezweckte Stred-
ung unserer Brotvorräte läßt sich nicht Schritt um Schritt
mit dem Bedarf durchführen. Es liegt daher im dringenden
Interesse unserer Volksernährung, nach Möglichkeit unge-
kostete Kartoffeln ins Brot zu verbauen. Die Berliner
Bäckerinnung ist bereits planmäßig dazu übergegangen, frische
Kartoffeln in gequetschtem oder geriebenem Zustande bei
der Brotbereitung zu verwenden. Ich ersuche ergebenst, auch
im hiesigen Bezirk in den nächsten Monaten nach Möglichkeit
frische Kartoffeln zur Brotbereitung zu verwenden, damit
die Kartoffelpreparate für die letzten Monate vor der neuen
Kartoffelernte zur Verfügung bleiben.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich die
Bäckermeister ihrer Gemeinden entsprechend verständigen zu
wollen.

Limburg, den 1. März 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Aufklärung unserer hiesigen Bevölkerung über die
zur Zeit zweckmäßigste Fütterung unseres Viehbestandes hat
die Landwirtschaftskammer ein Merkblatt herausgegeben. In
den nächsten Tagen werde ich jeder Gemeinde eine Anzahl
Druckeremplare zugehen lassen und ersuche, diese in den
Gasthäusern und an sonst geeigneten Stellen öffentlich an-
zuschlagen und die übrigen an Interessenten zu verteilen.

Ich mache dabei noch besonders darauf aufmerksam, daß
die darin genannten Futtermittel durch das kaufmännische
Bureau im hiesigen Landratsamt bezogen werden können.

Limburg, den 25. Februar 1915.

Der Landrat.

Französischer Munitionsdampfer zum Sinken gebracht.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Ein französischer Munitionsdampfer, für Newport bestimmt, fuhr durch ein Versehen der betrunkenen Besatzung Ostende an, erhielt dort Feuer und sank. Die verwundete Besatzung wurde gerettet.

Auf der Voretto-Höhe, nordwestlich Arras, setzten sich unsere Truppen gestern früh in den Besitz der feindlichen Stellungen in einer Breite von 1600 Metern.

Acht Offiziere, 558 Franzosen

wurden gefangen genommen, 7 Maschinengewehre und sechs kleinere Geschütze erobert. Feindliche Gegenangriffe wurden nachmittags abge schlagen.

Einige französische Angriffe in der Champagne wurden leicht abgewiesen.

Ein französischer Vorstoß westlich St. Hubert in den Argonnen misslingt. Im Gegenangriff entzogen wir den Franzosen einen Schützengraben, auch im Walde von Chippuy scheiterte ein französischer Angriff.

Eine der letzten Eizettungsveröffentlichungen brachte die Nachricht, daß eine deutsche Kolonne beim März über die Höhe von Lahure mit Erfolg beschossen worden sei. Wir müssen die ausnahmsweise Wichtigkeit dieser Nachricht bestätigen. Die Kolonne bestand aber aus abgeführten französischen Gefangenen, unter denen ein Verlust von 38 Mann tot, fünf verwundet eintrat.

Oberste Heeresleitung.

Die Kämpfe bei Verdun.

(Cit. Bln.) Aus dem Feldbriefe eines Offiziers von höherer Stellung in der Gegend von Verdun entnimmt die „Frankfr. Ztg.“ folgende Mitteilung: „Die Franzosen haben vergangene Woche hier verzweifelte Angriffsvorversuche, insbesondere bei einer Nachbar-Division bei Combreux-les-Eparges gemacht. Diese Versuche waren großartig durch Artillerie und Minengänge entwickelt — sie haben auf einen kleinen 150 Meter langen Graben drei Tage lang permanent konzentriert geschossen und dann noch aus vier Minengängen heraus gesprengt. Hierdurch wurde natürlich dieser kleine Teil der Stellung unhaltbar für uns. Dem dann von unserer Infanterie ausgeführten Gegenstoß hielten die Franzosen natürlich nicht stand und wurden unter schweren Verlusten (1000 Tote liegen heute noch vor der Stellung) zurückgeworfen. Wir rechnen insgesamt etwa 1200, davon 400 tot. Von dieser eigentlich ganz bedeutungslosen Episode sind die offiziellen französischen Kriegsberichte nun bereits acht Tage voll. Ein Beweis, wie lässig die übrigen sogenannten französischen Offensivtakte sein müssen! Mehr als je habe ich die Überzeugung, daß den Franzosen keine irgendwie belangreichen Angriffe geschehen werden.“

Feindlicher Flieger über Rottweil.

Stuttgart, 4. März. Eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 13. (württembergischen) Armeekorps besagt, daß ein feindlicher Flieger gestern über Rottweil a. Neckar erschienen ist und 3 Bomben auf die Pulverfabrik abgeworfen hat. Der hierdurch entstandene Schaden ist gering und hat den Betrieb der Fabrik in keiner Weise gestört. Weitere Angriffe des Fliegers sind durch das Schutzkommando verhindert worden. (Zitfr. Ztg.)

Französisches Hungergeheul von der deutschen Hungerfront.

Paris, 3. März. Im „Petit Journal“ rechnet Herr Charles Ridet in einem Leitartikel aus, daß Deutschland vor der Hungersnot steht. „Es kann sich nur noch bis zum 1. Juni 1915 ernähren. Vom 1. Juni bis 1. August, während zwei langen Monaten bis zur neuen Ernte, wird es ihm unmöglich sein, sich Nahrungsmittel zu verschaffen. Darauf warten nur die Verbündeten sehnsüchtig, denn das wird für sie der Augenblick sein, Deutschland den Frieden zu diktieren. Wozu also noch Kampf fortsetzen?“ schreibt Ridet. „Sie sind bereits besiegt, ohne daß ein Wunder sie retten könnte. In drei Monaten, wenn wir rigoros die Anfunft von Lebensmitteln verhindern, werden sie gezwungen sein, die Waffen zu strecken. Nehmen wir an, schreibt Ridet in seinem Trostartikel weiter, daß sie einige Siege davon tragen könnten, nehmen wir diese Unwahrscheinlichkeit an, daß es ihnen bis 1. Juni gelingt, im Westen Dünkirchen, Compiègne und Verdun, im Osten Warschau zu nehmen. Wozu die Eroberung einiger Quadratmeter? Kann sie ihnen eine Million Getreide bringen? Und nehmen wir selbst an, daß es ihnen vielen Unterseebooten gelingt, alle zwei Tage ein englisches Schiff zu versenken, wird dadurch die Seemacht Englands paralysiert? Werden die deutschen Schiffe deshalb leichter ein- und ausfahren können? Nein, der Sturz Deutschlands ist in dem Buche des Schicksals verzeichnet. Weniger durch das wechselnde Glück der Kämpfe als durch die Hungersnot. Wogen sie Angriffe, Gegenangriffe und strategische Manöver machen, alles vergebens.“ — Die Hungersnot in Deutschland, das ist der neue Römer, mit dem man die französische Bevölkerung, die den Krieg im eigenen Lande und davon bis zum äußersten genug hat, zu befeuern sucht.

Die Verpflegung der französischen Kriegsgefangenen.

Lyon, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Nouveliste“ meldet aus Paris: Die Deputierten Bouge und Castelnau fragten den Minister des Ackerbaus, ob es nicht angebracht wäre, Deutschland und Österreich-Ungarn vorzuschlagen, daß Frankreich die Verpflegung der dortigen französischen Kriegsgefangenen bestreite, und zwar durch Vermittelung und unter der Verantwortung eines neutralen Staates durchzuführen solle.

Austausch der Schwerverwundeten.

Lyon, 3. März. (U.) Jeden Tag kommen jetzt Züge mit deutschen Kriegsinvaliden aus den verschiedensten Lazaretten Frankreichs an, die gegen französische invalide Kriegsgefangene, die aus Deutschland kommen, ausgetauscht werden. Die Austauschgefangenen werden in besonderen Gebäuden untergebracht, die auf dem Gelände der Internationalen Städte-Ausstellung errichtet wurden. Nach dem Wunsche der französischen Regierung werden die Schweizer Lazarettzüge bis Lyon geleitet. Dort nehmen sie die Invaliden auf. Die Züge werden aus eisenbahntechnischen Gründen während der Nacht durch die Schweiz befördert. Die Zahl der deutschen Invaliden, die nach Lyon gebracht werden, ist noch nicht bestimmt. Zunächst verkehrt alle zwei Tage ein Zug in jeder Richtung. Während der Fahrt läßt das Personal vom Roten Kreuz den Invaliden die nötige Pflege zuteil werden.

Der Unterseebootkrieg.

Köln, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der „Köln. Ztg.“ meldet ihr Korrespondent von der holländischen Grenze: Wie ich aus sicherer Quelle erfahre, hat sich die Besatzung des großen englischen Hilfskreuzers „Carmania“ aus Furcht vor den deutschen Unterseebooten gezwungen, von Gibraltar in See zu gehen.

4 Millionen Pfund Sterling Schaden.

Genf, 5. März. (Cit. Ztg.) Nach einer Aeußerung des Präsidenten der großen englischen Versicherungsgesellschaft Bruce Ismay soll sich der Verlustwert der Ladungen der durch deutsche Unterseeboote zerstörten englischen Schiffe auf mehr als vier Millionen Pfund Sterling belaufen. (Zitfr. Ztg.)

Die Schiffsfahrtsbelästigung durch unsere Feinde.

London, 3. März. (U.) Die „Morning Post“ beschäftigt sich in einem Leitartikel mit den bevorstehenden deutsch-englisch-amerikanischen Verhandlungen über die Handelschiffahrt. Der Artikel trägt die Überschrift: „Tod oder Leben“. Das Blatt verlangt auf das energischste, daß in Zukunft die englische Flotte alle Importierungen nach Deutschland verhindere, welcher Art sie auch immer sein mögen. Das Blatt erklärt u. a.: Wir können nicht die Rechte und Interessen unserer Verbündeten außer acht lassen, selbst wenn wir unsere eigenen vergessen. Auch aus den Aeußerungen anderer Blätter über die gleiche Frage scheint mit einiger Sicherheit hervorzugehen, daß die englische öffentliche Meinung nicht bereit ist, Amerika irgendwelche Konzessionen zu machen.

Brest, 3. März. (U.) Reuter meldet: Auf der „Dacia“ weht die französische Flagge. Ueber die Ladung, die aus 1100 Ballen Baumwolle besteht, ist noch kein Entschluß gefaßt. Die aus Amerikanern und Angehörigen anderer neutraler Länder bestehende Mannschaft soll das Schiff verlassen und zurücktransportiert werden.

Die englische Presse und die Neutralen.

Haag, 4. März. (U.) Wie zu erwarten war, ergeht sich die englische Presse in jammervollen Aeußerungen gegen die Neutralen. „Daily Chronicle“ sagt: Die Neutralen, welche die Maßnahmen bedauern, müssen bedenken, daß sie selbst mitverantwortlich sind für die Zerrüttung des Völkerrechts. Der Krieg ist eine lange Reihe unverhohlener und planmäßiger Einbrüche in das Völkerrecht durch Deutschland und kein neutrales Land protestierte dagegen. — „Morning Post“ schreibt: Die Neutralen beklagen natürlich unsere Maßnahmen. Die Neutralen haben stets geflaggt, aber keinem Neutralen gelang es bisher, die englische Seemacht zur Verminderung ihrer Aktionsmittel zu veranlassen. — Die „Wall Mall Gazette“ läßt sich folgendermaßen aus: Endlich eine Tat der Rücksichtslosigkeit, ohne welche wir nicht weiter kommen. Daß die Neutralen darunter leiden, bedauern wir. (Z. A.)

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Russische Angriffe nordwestlich Grodno gerieten in untergeordnete Artillerie- und Schützengraben. Auch nordöstlich von Vozza brachen die russischen Angriffe unter schweren Verlusten zusammen. In Gegend südlich von Mstizina und Chortze, sowie nordwestlich Brajansk erneuerten die Russen ihre Angriffe.

Auf übriger Front keine Veränderungen.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: An der Biala südöstlich Zaslav wurden gestern vorgehende russische Truppen nach blutigem Kampfe zurückgeworfen. Beiderseits des Ratorga-Tales und auf den Höhen nördlich Eisna dauern die Kämpfe, stellenweise auch nachts, an. Ueberall, wo es unseren Truppen gelungen ist, Raum zu gewinnen, unternimmt der Feind wiederholt Gegenangriffe, die stets blutig zurückgeschlagen werden. Besonders entlang der Straße von Baligrod versuchten die Russen während dichten Schneegestöbers mit starken Kräften vorzustoßen. Der Angriff, der bis auf die nächsten Distanzen herangelommen war, brach schließlich unter großen Verlusten des Gegners in unserem Geschütz- und Maschinengewehrfire zusammen.

An den übrigen Fronten keine wesentliche Aenderung, nur Geschützklampf.

Vor Przemyśl herrscht Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Sachte Kämpfe in den Karpathen.

Wien, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der Kriegsberichterstatter der „Neuen Freien Presse“ meldet: Ausgiebiger Schneefall hat die Heftigkeit der Karpathenkämpfe nicht gemindert. Am westlichen Flügel, wo die Russen die großen Verluste hatten, hat die Intensität der russischen Angriffe nachgelassen. Am so heißen tobt die Schlacht im Zentrum zwischen Luplow- und Ujstok-Paß. Deßhalb des Ujstok-Passes ist es ruhiger. Der äußerste rechte Flügel steht in Südostgalizien großen russischen Kräften gegenüber. Täglich wirft der Feind neue Verstärkungen in die Front. Die Dauer der Kämpfe ist nicht abzusehen. Am Przemyśl verhalten sich die Russen passiv.

Gute Dienste der Flieger.

Wien, 4. März. (U.) Österreichische Flieger kreisen, wie aus Budapest gemeldet wird, fast täglich über den nördlichen Gebietsteilen Serbiens und liefern fern dem Heere wertvolles Nachrichten-Material. Vor einigen Tagen erschien ein österreichischer Flieger über Belgrad und warf Papierstreifen ab, die von dem glänzenden Siege Hindenburgs berichteten. Sonst herrscht an der Save Ruhe.

Hungersnot und Gend in Serbien.

Petersburg, 3. März. (U.) Der hiesige serbische Gesandte wendet sich wieder an die Öffentlichkeit mit dem Ersuchen, die Hungersnot und das Elend in Serbien lindern zu helfen. Vor etwa zwei Monaten wurde eine Hilfsaktion für Serbien in die Wege geleitet, aber sie hatte ein durchaus ungenügendes Ergebnis. Das russische Publikum verhält sich kalt gegen Serbien wie überhaupt gegen den Balkan. Man sagt, daß die Regierung angeordnet habe, in Rußland Theater-Vorstellungen und Konzerte zugunsten der Serben zu veranstalten.

Bekämpfung der Ungeziefer-Plage.

Unsere Truppen, namentlich im Osten, leiden unsagbar unter der Ungezieferplage. Durch die Presse sind weite Kreise der Bevölkerung auf die großen Gefahren hingewiesen worden, welche die Läuseplage für die Verfechtung des Heimatgebietes und des Heeres durch Fleotyphus bedeutet. Das Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W. 50, hat bereits große Mengen Bekämpfungsmittel hinausgeschickt; trotzdem mehrten sich täglich die Bitten unserer Soldaten, sie von der Läuseplage zu befreien. Lieber wollen unsere Soldaten Hunger, Durst und Schmerzen, als das unerträgliche Jucken erliden. Eine systematische Ueberföndung geeigneter Mittel durch das Zentral-Depot soll nun schnellst nach Anweisung des Kriegsministeriums in der Weise in die Wege geleitet werden, daß alle im Osten stehenden Truppenteile genügend damit versorgt werden. Die Bekämpfung dieser Bekämpfungsmittel verursacht bei der großen Anzahl unserer im Osten stehenden Soldaten erhebliche Unkosten, und da der freiwilligen Krankenpflege keine genügenden Geldmittel zur Verfügung stehen, werden alle deutschen Bürger gebeten, mitzuhelfen. Wenn jeder, der in diesen schweren Kriegzeiten am heimatischen Herd bleiben konnte, nur einen Beitrag von wenigstens Mark 1.— spendet, können wir unseren tapferen Kriegern Erlösung von der Ungezieferplage bringen.

Helfst alle! Gebt schnell! Eile tut not! Spenden sind zu richten an das Zentral-Depot für Liebesgaben, Berlin W. 50.

Türkei und Dreiverband.

Konstantinopel, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Das Große Hauptquartier teilt mit: Ein Teil der feindlichen Flotte beschloß gestern eine halbe Stunde lang ergebnislos einige unserer Batterien am Dardanelleneingange.

Konstantinopel, 4. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Ueber das gestrige Bombardement der Dardanellen telegraphiert der dortige Korrespondent der „Agence Milli“: Vier feindliche Panzerschiffe, umgeben von mehr als zehn Torpedobooten, beteiligten sich an dem Bombardement, ohne bei den Batterien, die das Feuer erwiderten, irgend welchen Schaden anzurichten. Die feindlichen Schiffe entfernten sich wie gewöhnlich. Vier französische Panzerschiffe gaben eine Anzahl Schüsse gegen Bulair ab, trafen aber nur die englischen Grabstätten, die sich dort befinden seit 1854 befinden.

Zum Bombardement der Dardanellen.

Berlin, 4. März. (U.) Der „Vol.-Anz.“ schreibt: Auf der hiesigen osmanischen Botschaft zeigt man sich über die Retroität, die hinsichtlich des Schicksals der Dardanellen zutage tritt, einigermassen überreicht, da doch die Stärke, ja sogar Uneinnehmbarkeit der Befestigungen längs der ganzen Meeresenge ebenso wie die Vollständigkeit der Minen-Sperre eine hinlänglich bekannte Tatsache sein sollte. Daß kräftige Durchbruchversuche der Verbündeten aber kurz oder lang erfolgen würden, war zu erwarten. Das ist eine Sache, die Frankreich und England dem verbündeten Rußland schuldig zu sein glauben und die wahrscheinlich einer der Hauptbedingungen des Bündnisvertrages bildet. Eine Landung größerer Stills am Eingange der Dardanellen, für die einer Athener Meldung zufolge vier Divisionen englischer und französischer Truppen bereit stehen sollen, ist überhaupt der ganzen Sachlage nach ausgeschlossen und für eine Landung größerer Stills im Golf von Saros wäre eine Truppenmacht notwendig, die aufzubringen und heranzuschaffen, dem Feinde unter den obwaltenden Umständen äußerst schwer fallen, wenn nicht unmöglich sein würde. Außerdem stehen sehr bedeutende türkische Truppenmassen an allen Punkten bereit, die irgend einer Bedrohung ausgesetzt sein könnten und man wird sich erinnern, daß vor den Linien Bulair im Jahre 1912 selbst der bulgarische Ansturm zurückgewiesen wurde. Seine Excellenz, der Botschafter, schloß mit folgenden Bemerkungen: Deutschland kann über das Schicksal der Dardanellen beruhigt sein. Die Befestigungen sind erstklassig und mit modernen Geschützen ausgerüstet. An der Geschützen aber stehen Männer, von denen jeder einzeln weiß, daß es sich heute um Sein oder Nichtsein des gesamten Osmanenreiches handelt und die demgemäß ihre Pflichten tun werden.

Amerika soll mündlich geantwortet werden.

Genf, 4. März. (U.) Die von Frankreich und England geplante Methode zur Kontrolle der Schiffe, in denen Warenladungen aus oder für Deutschland verboten werden, haben nach einer Pariser Privatmeldung noch nicht zu einer völligen Einigung zwischen Paris und London geführt. Die Londoner Admiralität hält es für unzulässig, alle Möglichkeiten theoretisch festzulegen, aus Beforgnis, damit eine Umgehung der Kontrolle zu begünstigen. In diesem Sinne werde die bevorstehende Anfrage der amerikanischen Botschafter in Paris und London mündlich beantwortet werden. Doch ist es fraglich, ob die Washingtoner Regierung sich mit einer solchen Auskunft begnügen dürfte. (Z. A.)

Das Kongo-Ministerium nach London verlegt.

Brüssel, 4. März. (U.) Es hat den Anschein, daß die belgische Regierung das Kongo-Ministerium nach London verlegen will. Einer der ersten Beamten, dem wurde dorthin berufen. Seit der vorigen Woche erscheint auch das Leitblatt des Kolonialministers, das „Journal de Congo“ wieder, und zwar in London. Diese Tatsache erregt hier beträchtliches Aufsehen. (Vol. Ztg.)

Eine vernünftige russische Stimme.

Petersburg, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) In der „Nowoje Wremja“ widerspricht Menschikow in einem Leitartikel der allgemeinen Auffassung, daß Deutschland durch Auszehrung zu besiegen sei. Deutschland habe immer noch russisches Territorium. Es sei nicht anzunehmen, daß es geneigt sei, einen ungünstigen Frieden zu schließen. Deutschland entwickle eine ungeheure Energie, daher sei es gegen der Annahme russischer und französischer Auszehrungsstatistiken nur auf dem Schlachtfelde zu besiegen.

Der deutsche Krieg und die katholische Kirche.

Lyon, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Nouveliste de Lyon“ meldet aus Paris: Das katholische Institut in Paris beabsichtigt die Veröffentlichung

... Buches in sechs Sprachen und zwar deutsch, italienisch, englisch, spanisch und portugiesisch, be-
... Der deutsche Krieg und die katholische Kirche" und
... besonders auf die dem Katholizismus feindliche Rolle
... dem Welt hingewiesen werden soll. Dem
... wird ein Album beigegeben, in dem Photographien
... deutscher Greuelthaten wiedergegeben werden sollen.
... Buch soll unter den Katholiken der ganzen Welt ver-
... werden.

Berlin, 4. März. (W. I. B. Amtlich.) Zur
... der Verordnung vom 25. Februar 1915 be-
... die Regelung des Verkehrs mit Brot-
... und Mehl wurde vom Reichsminister als Reichs-
... der Unterstaatssekretär im preussischen Finanz-
... Dr. Michaelis bestellt, der dem Reichsamt des
... untersteht. Dem Reichsminister ist ein Beirat
... Mitgliedern beigegeben, der aus Vertretern der
... der landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen,
... Handels und der Konsumvereine sich zusammensetzt.
... Hanneberg, 4. März. (W. I. B. Amtlich.) Bei
... Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen
... am 27. Februar wurden bei 54 295 Wahlberech-
... 10 253 gültige Stimmen abgegeben. Hieron entfielen
... auf den Stadtrat Fabrikbesitzer Ernst Carstens
... Elmshorn (Fortschr. Volkspartei), 27 Stimmen waren
... Carstens ist somit gewählt.

Italien.

Rom, 3. März. Der Kriegsminister Jupelli dankte ge-
... in der Kammer den zahllosen Patrioten, die sich im
... als Kriegsvollwillinge anboten. Dies
... der Nation einen Geist, der alle noch Zweifeln-
... Jägernden mitreißt werde. Der Kriegsminister schloß
... dem Ausdruck der Erwartung, daß das Heer im Bunde
... der Nation die schwere Probe, zu der es berufen sein
... siegreich bestehen werde. Diesen Worten folgte lang
... ständiger stürmischer Beifall. (S. I.)
... Rom, 3. März. (U.) Die häufig wohlinformierte
... Correspondenz will wissen, daß die Ankunft des französischen
... Benoit in Rom hängt mit einer politischen Dis-
... zusammen. Benoit habe im Auftrage seiner Regie-
... Italien gewisse Anerbietungen zu machen.
... letztere angenommen werden, würde Benoit vermutlich
... Botschafter Rertere ersuchen, der erkrankt und ruhebe-
... sei. (D. I.)

Spanien.

Paris, 3. März. Der Madrider Korrespondent des
... ist in der Lage, zu versichern, daß Spanien bis
... Ende des europäischen Konfliktes seine Neutra-
... bewahren wird, außer wenn sehr wichtige Er-
... eintreten sollten, durch die sie gezwungen wäre, die
... aufzugeben.

Rußland.

Moskau, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die
... Zeitung „Wirtschaftsökonomie“ schreibt in ihrem
... in einem Artikel, betitelt „Das Jahr in wirtschaft-
... Beziehung“: Der Krieg und die Mißernte
... haben schwer auf dem wirtschaftlichen Leben.
... Was gedenkt man zu tun, um von der Volkswirt-
... Rußlands das drohende Unheil abzuwen-
... Ein dälteres Bild: 15 bis 20 Prozent der Arbeiter
... für die Feldbestellung, ebensoviel fehlt an Arbeits-
... Im Süden, im Nordkaukasus und in Sibirien ist
... bereits eine vergrößerte Feldbestellung in den Winterfrüchten ein-
... Im Gouvernement Stawropol erreichte sie stellen-
... 15 bis 20 Prozent der gewöhnlichen Anbaufläche. In
... Samarsker Gouvernement blieben (nach den Daten
... der Zemstwowverwaltung) in vier Kreisen bei 402 000 Dej-
... Saatfläche 97 000 unbestellt. Im Gouvernement To-
... sind unbestellt 30 bis 50 Prozent der Saatfläche. In
... Polen und Litauen steht es vermutlich noch schlimmer. In-
... verminderte sich die Winterfruchtbestellung in 34 Go-
... vernements, in 38 ist sie unverändert, in 9 Gouvernements
... vergrößert. In Nordrußland gibt es kein Sommerfrucht-
... in Südrußland keine Arbeiter. Die Frühjahrssar-
... die Maximalleistungen sein müßten, werden mit einem
... an Kräften und Geldmitteln ausgeführt. Die
... liegen auf der Hand.

Rumänien.

London, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Daily
... Telegraph“ veröffentlicht ein Telegramm seines Mitarbeiters
... in Rom, daß der Wunsch Rumäniens, sich am Welt-
... zu beteiligen, durch den Rückzug der Russen aus der
... Salomina, die russische Niederlage in Ostpreußen und die
... derungen Sazonows über die Zukunft Konstantinopels
... abgelehnt sei.

Vom Balkan.

Athen, 3. März. (U.) Man beobachtet hier mit
... jahren jeden Schritt der bulgarischen Regierung auf
... militärischem Gebiete. Die Regierungsmänner sind der An-
... daß die bulgarischen Rüstungen gegen Griechenland ge-
... sein können. In Bulgarien würden neue Kavallerie-
... brigaden formiert und das scheint hier gleichfalls verdächtig.
... bei befohl die griechische Regierung auf neue Brigaden
... in Serres zu formieren. Das nötige Material soll aus
... Amerika bezogen werden.

Zum chinesisch-japanischen Konflikt.

Einpruch der Vereinigten Staaten und Frankreichs.
Paris, 4. März. (U. I. B.) Wie die Pariser Aus-
... des „New York Herald“ berichtet, will die Regie-
... der Vereinigten Staaten in Tokio gegen die Forderungen
... Japans protestieren. Das Blatt ist zu gleicher Zeit zu der
... Erklärung ermächtigt, daß auch Frankreich die japanischen
... Forderungen nicht bewilligen werde. (Hrft. Jg.)

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 5. März 1915.

Das Eisenerz Kreuz wurde dem Telegraphisten
... Georg Faber bei der Fernsprechanleitung des 8. Arme-
... Corps, Sohn des Herrn Lokomotivführers Georg Faber
... von hier, verliehen.

Im Evangelischen Gemeindefest aus hält,
... bereits mitgeteilt wurde, heute, Freitag, abend 8 1/2
... Uhr, Herr Missionar Stahl von der Bayer Mission-
... Gesellschaft einen Vortrag über das interessante Thema:
... „Meine Erlebnisse bei der Gefangennahme der Missionare
... in Kamerun und bei der Verbringung nach England“. Der
... Eintritt zu dem Vortrage ist frei; der Besuch ist dringend
... zu empfehlen.

Osterfeldpostsendungen. (W. I. B. Amt-
... lich.) Die Heeresverwaltung macht schon jetzt darauf auf-
... merksam, daß das ständige Anwachsen des Feldpostverkehrs
... die Zulassung einer allgemeinen Versendung von Oster-

glückwunschkarten unmöglich macht. Das Publi-
... tum wird daher gebeten, von der Versendung derartiger
... Karten Abstand zu nehmen. Sonst würde die Heeresver-
... waltung genötigt sein, die Annahme von Feldpostkarten
... aus Ofterzeit zeitweise gänzlich zu sperren. Ebenso wird zur
... Vermeidung einer Sperrung des Feldpostverkehrs vor be-
... sonderen Osterpaketsendungen dringend ge-
... warnt.

Von der Angestellten-Versicherung. Der
... Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben,
... namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere Stei-
... lenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch
... erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rück-
... gang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bis-
... her versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf
... die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die
... ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des
... Erbschens der Anwartschaft gewähren. Einen solchen Schutz
... bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:
... „Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte
... innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Bei-
... träge oder der Anerkennungsbetrag folgenden Kalenderjahres
... die rückständigen Beiträge nachzahlte. Ist eine Anwart-
... schaft während der Wartzeit erloschen, so kann die Reichs-
... versicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge
... stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abf. 1
... bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge
... können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf
... die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die
... Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.“ — Hiernach
... kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft wäh-
... rend der Wartzeit Stundung der rückständigen Beiträge durch
... die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere
... Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind,
... auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können.
... Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der in
... § 50 Abf. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Stundungs-
... antrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

FC. Wiesbaden, 4. März. Die Fremdenziffer für die
... Monate Januar und Februar beträgt 6034 Kurgäste und
... 5971 Passanten, zusammen also 12005 gegen 18786 im Vor-
... jahr. — Auf die zweite Kriegsanleihe hat die Stadt
... Wiesbaden 1 Million Mark gezeichnet.

Kassel, 4. März. Die Deutsche Kolonialschule
... in Wittenhausen a. d. Werra hält ihren Betrieb auch
... während des Krieges aufrecht. Anmeldungen zu dem bevor-
... stehenden Sommersemester werden jederzeit entgegengenom-
... men. Die deutsche Kolonialschule will bekanntlich jungen
... Männern, die über See einen Beruf als Pflanzungsbeamte,
... Land- und Viehwärter, Wein- und Obstbauer suchen, die
... nötige Vorbereitung geben, indem sie die angehenden Kolo-
... nialwirtschaftler für die künftigen Aufgaben praktisch und
... wissenschaftlich tüchtig durchbildet. Gerade jetzt hat diese
... Aufgabe für die Zukunft Deutschlands doppelt wertvolle
... Bedeutung, da dem erhofften Ausgange des großen Krieges
... die junge deutsche Mannschaft als Kulturpioniere erst recht
... draußen ihren Mann zeigen müssen. Die Ausbildungs-
... zeit beträgt zwei Jahre für junge Leute, welche im Besitz
... des Abiturientenzeugnisses sind oder schon eine praktische
... Lehre, sei es kaufmännischer oder landwirtschaftlicher oder
... gärtnerischer Art hinter sich haben; drei Jahre für jugend-
... lichere, die nur im Besitz des für die Kolonialschule notwen-
... digen Mindestmages der Vorbildung, nämlich der Berech-
... tigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, unmittelbar von
... der Schule aus in die Kolonialschule eintreten.

Zeichnet die zweite Kriegsanleihe!

Dr. Oetker's Gustin

Ist unübertrefflich zur Herstellung von
Puddings, Mehlspeisen u. Suppen aller Art
sowie zum Verdicken von Suppen und Tunken. 3/52
In Paketen zu 15, 30 und 60 Pfg., überall zu haben.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausblick für Samstag, den 6. März 1915.

Reist trübe, Niederschläge, Windrichtung wechselnd, Tempe-
ratur wenig geändert.

Sobien erschien:

1/36

Der Weltkrieg in Wort u. Bild

Band I vom Beginn des Krieges
bis zur Schlacht bei Tannenberg

unter Benutzung amtlicher Quellen, bearbeitet von D. Trietsch.

Brachtausgabe 3. — Mk.

Text und über 450 Bilder in Kupfertiefdruck.

Vollausgabe 1.20 Mk.

Text und über 200 Bilder in Kupfertiefdruck.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen
zum Verkehr auf öffentlichen Wegen
und Plätzen.
Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen

Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Febr. 1910
2. Juni 1913

389
326) erfolgte Zulassung eines Kraft-
fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen
erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeugs hat die nach Abf. 1
wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich
an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungs-
behörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat
die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung
einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der hö-
heren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2.

Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung
erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Ver-
waltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den
weiteren Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis
besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

- 1) für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur
ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs,
eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt
sind,
- 2) für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die aus-
schließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken
oder von gemeinnützigen Anstalten zur Kranken-
beförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
- 3) für den Verkehr von Kraftomnibussen,
- 4) für den Verkehr einer von der höheren Verwal-
tungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl
von Kraftbroscheln und Mietwagen,
- 5) für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern
von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffent-
lichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte
und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem
erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung
gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3.

Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer
des Fahrzeuges bei der für seinen Wohnort zuständigen
höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In dem
Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers,
Art und Bestimmung des Fahrzeuges, das zugeordnete polizei-
liche Kennzeichen, sowie die Umstände, welche die weitere
Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. März
1915 zulässig.

§ 4.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben,
so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über
den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910
vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf
Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Wider-
ruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen“;
der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde un-
terschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu
versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige
Zulassungsbescheinigung beigegeben, oder ist sie schon vor
Stellung des Antrages gemäß § 1 Abf. 2 an die höhere
Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die
erneute Zulassung ausprechende Vermerk in die bisherige
Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr
geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute
Zulassung eines Fahrzeuges in der Spalte „Bemerkungen“
in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zu-
lassung von Personalkraftfahrzeugen, die der Stempelab-
gabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der
zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

§ 6.

Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines
Kraftfahrzeuges nur erfolgen, wenn neben den Voraus-
setzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahr-
zeugen vom 3. Februar 1910 eine der Voraussetzungen
des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungs-
bescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Ver-
ordnung zu versehen.

§ 7.

Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das
Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die
Zulassung begründeten Zwecken benutzt wird.

§ 8.

Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften die-
ser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ver-
kehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Ent-
schädigung für dem Staate verfallen erklärt und einge-
zogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbe-
hörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zu-
lässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf
Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Landesherren, der
Mitglieder der landesherrlichen Familien und der kaiserlichen
Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder
einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staa-
ten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der
Marineverwaltung stehen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung
in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des
Außertrittens und erläßt die alsdann erforderlichen Ueber-
gangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

12)52

Delbrück.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Limburg, den 3. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Haerten.

Bekanntmachung.

Bestimmungen für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen.

1. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind der Bezirksfeldwebel des Landwehrbezirks zu welchem der Aufenthaltsort des Landsturmpflichtigen gehört, der Bezirksoffizier, der Kontroll-offizier und der Bezirkskommandeur sowie deren Stellvertreter.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestaltungsbescheiden unbedingt Folge zu leisten.

3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden ist der vorgeschriebene Dienstweg und sind die festgesetzten Beschwerdestufen einzuhalten.

Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel zu richten; Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem Bezirks-offizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Wer innerhalb des Kontrollbezirks den Aufenthaltsort oder die Wohnung wechselt, hat dieses innerhalb 48 Stunden der Kontrollstelle zu melden. Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen oder Hausnummer der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

5. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

6. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Gehen Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Schreiben die Aufschrift „Heeresfache“ tragen und entweder offen oder mit dem Siegel der Ortspolizei-behörde versehen sind. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

7. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von einer Mark bis 60 Mark oder mit Haft von eins bis acht Tagen bestraft.

8. Kontrollversammlungen finden nach Bedarf statt; dieselben werden durch die öffentlichen Blätter und in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge.

9. Die Einberufung der ausgehobenen Landsturmpflichtigen erfolgt durch Gestaltungsbescheide oder durch öffentliche Bekanntmachung durch das Bezirkskommando.

Limburg, den 20. Februar 1915.

Rönigk, Bezirkskommando.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung mehrmals aufs ortsübliche Weise in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Limburg, den 26. Februar 1915.

Der Zivil-Beisitzer der Ersatz-Kommission.

Wird veröffentlicht.

Limburg, den 4. März 1915.

11/52

Der Bürgermeister: Haerten.

Bekanntmachung.

Der Landesobstbauinspektor Schilling von Weisenheim wird nächsten

Samstag den 6. d. Mts., abends 8^{1/2} Uhr im großen Saale der „Alten Post“ einen Vortrag über **„Gemüleben und Gemüseverwertung in der Kriegszeit“** halten. Zu diesem Vortrag werden alle Gartenbesitzer und besonders auch die Hausfrauen und Töchter ergebenst eingeladen.

Limburg, den 4. März 1915. 12/51

Der Magistrat.

Brennmaterialien-Lieferung.

Die Lieferung der für die Schulen, die Armenverwaltung, das Rathaus und andere städtische Anstalten für den Winter notwendigen Brennmaterialien und zwar

etwa 2000 Zentner Rußkohlen II,

2000

8 Klafter buchenes Holz und

400 Zentner Braunkohlenbriketts

ist unter den auf Zimmer Nr. 8 des Rathauses (Botenzimmer) zur Einsicht offenliegenden Bedingungen zu vergeben.

Angebote mit entsprechender Aufschrift werden bis zum **20. März d. Js., spätestens 11 Uhr vormittags** erbeten.

Limburg, den 4. März 1915.

7/52

Der Magistrat: Haerten.

Kohlenlieferung.

Die in 1915/16 zum Betrieb des Wasserwerks und Schlachthofes erforderlichen **Steinkohlen** sind zu vergeben.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 8 (Botenzimmer) während der Dienststunden einzusehen. Schriftliche Angebote wolle man verschlossen und entsprechend beschriftet bis zum **Samstag den 20. März d. Js., vormittags 11 Uhr**, bei dem Unterzeichneten einreichen. Limburg, den 4. März 1915.

16 52

Der Magistrat: Haerten.

Bekanntmachung.

Bis spätestens 7. März haben die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zu diesem Zeitpunkte nicht einberufen, ihren Militärpaß beim Bürgermeisterrat abzugeben.

Es gehören hierzu:

1. Reserve — Jahresklasse 1912 bis 1907,

2. Landwehr I. — Jahresklasse 1906 bis 1902,

3. Landwehr II. — Jahresklasse 1901 bis 1896,

4. Ersatzreserve — Jahresklasse 1915 bis 1902,

5. Gedienter Landsturm (bis einschl. 45. Lebensjahr).

Die Mannschaften des **Stadtbezirks Limburg** haben ihren Paß beim **hiesigen Hauptmeldeamt** zur Vorlage zu bringen.

Außer Betracht kommen diejenigen Mannschaften, die im Eisenbahndienst beschäftigt und vom Waffendienst zurückgestellt sind.

Wer vorstehendem Befehle nicht nachkommt, macht sich des Ungehorsams schuldig.

Limburg, den 26. Februar 1915.

Hauptmeldeamt Limburg a. L.

A. B.: Wittgen.

Wird veröffentlicht:

Limburg, den 3. März 1915.

10/53

Der Bürgermeister: Haerten.

Holzversteigerung.

Montag den 8. März d. Js., vormittags 10 Uhr

ansangend, kommen im Steinbacher Gemeindewald,

Distrikt 4:

12 eichen Schneidhämme (alte Eichen) von 17,78

Fst., hierbei Stämme von 2,80 Fst. und

60 cm Durchmesser

nochmals zur Versteigerung.

Hierauf kommen dazwischen in Distr. 2, 4 und 11:

181 Raueholzstangen 1., 2., 3. u. 4. Kl.,

23 Rm. eichen Scheit und Knüppel,

96 Rm. buchen „ „ „

24 Rm. Nadelholz „ „ „

1100 Stüd buchen und

2990 „ eichen, Nadelholz- u. gemischte Wellen

zur Versteigerung.

Steinbach, den 3. März 1915.

8/52

Bausch, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Montag den 8. März cr. kommen im **Hausen Wald**, in den Distrikten Sinterberg, Petersborn, Hoherkopf und Dreispitz zur Versteigerung: Et. 3 Rm. Sch., 64 Kpl., Bu. 47 Sch., 243 Kpl., 38 Reierkpl., 8205 Wellen, darunter 4340 Durchforstungs-Wellen, 7 Rm. Weichh.-Kpl.

Beginn der Versteigerung vormittags 11 Uhr im Distr. Sinterberg. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Reb a. d. Weil, den 2. März 1915.

13 51

Der Rgl. Oberförster: v. Harling.

Zeichnet die Kriegsanleihe

Zeichnungen auf die Kriegsanleihen

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer **Hauptkass** (Rheinstr. 42) und den **sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen**. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % verrechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei einer unserer Kassen erfolgt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Franz-Josef Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden Jungen zeigen hoch erfreut an

Rechtsanwalt Dillmann u. Frau Nann
geb. Michels

4/52

Limburg, den 3. März 1915

Wohltätigkeits-Konzert

am **Sonntag den 7. März cr., nachmittags 4^{1/2} Uhr** im Saale der „Alten Post“, veranstaltet

Männer-Gesangverein „Eintracht“ unter freundlicher Mitwirkung von Fräulein de (Sopran), Herrn Kapellmeister Reifert (Violine) und Kapelle des Landsturm-Ersatz-Bataillons.

Am Flügel: Herr Skrodzki.

Eintritt:

Sperrsitz 1.50 Mk., 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 50

Der Reinertrag ist für die städtische Unterstützungskasse der Angehörigen der im Felde stehenden Limburger Krieger bestimmt.

Apollo-Theater.

Limburg a. d. L.

Untere Grabenstr.

Feuerfliege.

Spannendes Drama aus dem Zigeunerleben in 3 Akten. der Hauptrolle: Lilian u. Rudi v. Deutschen Theater

Im Dusel! Humorvoll

Mensch und Raubtier! Jagden mit dem in Afrika. 2

Scheintot! Lustspiel in 1 Akt

sowie glänzende Einlagen.

Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

Militärfreie Leute für den Fahrdienst gesucht.

100 Mark Kaution erforderlich.

Zu melden: **Coblenzer Straßenbahn-Gesellschaft Betriebs-Büro Ehrenbreitstein.**

Kreisarbeitsnachweis Limburg a. L.

Walderdorfer Hof Telefon 107

vermittelt für Arbeitnehmer kostenlos

gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirts

chaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibl. Dienst

boten, Küchen- u. Kindermädchen, landwirts

chaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter

und Arbeiterinnen. 4/17

Bürostunden 10—12^{1/2} vorm., 4—8 nachm.

Bei telefonisch an uns übermittelten Inseraten übernehmen wir keine Verantwortung für deren Wichtigkeit.

Geschäftsstelle

des „Limburger Anzeiger“

Kräftige Arbeiter

für sofort gesucht.

Adolf Wolf

Altfeinhandlung

Kleine Wohnungen

vermieten Näheres

1/52 Rütche 1

Metallbetten

an

Holzrahmenmatt., R

Eisenmöbelfabrik Suhl

Stellen-Angebote

Stellen-Gesuche

inseriert man mit

gutem Erfolge in der

Limburger

Anzeiger.